

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Erlensee

Einladung

zur Sitzung des Sozialausschusses

am Montag, 27.09.2021 um 19:30 Uhr

in der **ERLENHALLE, großer Saal**

Wichtige Hinweise in Bezug auf die Corona-Pandemie für Sitzungsteilnehmer*innen und sowie Besucher*innen:

- Beim Betreten des Sitzungsgebäudes und während des gesamten Aufenthalts im Gebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!
Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am Platz abgenommen werden.
- Beim Betreten des Sitzungssaales werden alle Besucher*innen namentlich registriert, um ggf. eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen durchführen zu können.
- Es gilt das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.
- Körperliche Kontakte, wie z. B. Händeschütteln, sind nicht erlaubt.

Hinweis:

Diese Tagesordnung inklusive der einzelnen Beschlussvorlagen nebst Anlagen ist unter dem Menüpunkt „Gremien und Sitzungen“ auf www.erlensee.de zu finden.

Tagesordnung:

1. Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee Drucksache 50 / LP 21-26 STW
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2021 an den Sozialausschuss
2. Sonstiges

Erlensee, den 14.09.2021

gez. Doris Fuchs
Vorsitzende des Sozialausschusses

Stadt Erlensee

Der Ausschussvorsitzende

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Sozialausschusses

am Montag, den 27.09.2021.

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 20:30 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Fuchs, Doris
Ennin, John Kofi Junior
Dr. Haude, Sebastian
Horst, Elvira
Kühn-Bousonville, Monika
Schneider, Sascha
Ostermeyer, Sylvia (stellvertretend für
Nentwig, Dieter)

Entschuldigt fehlende Ausschussmitglieder:

Nentwig, Dieter
Anwesend von der Stadtverordnetenversammlung:
Laskowski, Uwe
Reuhl, Birgit

Anwesend vom Magistrat:

Erste Stadträtin Behr, Birgit
Bös, Werner
Cwielong, Werner
Gierhake, Wolfgang
Lange, Herbert
Siderius, Lilian

Schriftführer:

Wunder, Sandra

Anwesend vom Ausländerbeirat:

El Fadghan, Ali

Zu dieser Sitzung ist am 16.09.2021, somit fristgemäß, durch den Vorsitzenden eingeladen worden.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee 50 / LP 21-26 STVV
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2021 an den Sozialausschuss
2. Sonstiges

TOP 1.	Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee	Az: 5/5 Vorlage: 50 / LP 21-26 STVV
<p>Empfehlung:</p> <p>Die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee wird beschlossen. Der Wortlaut der Richtlinie ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.</p> <p>Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Änderungsantrag:</p> <p>§ 4 Abs. 3 der Satzung wird um „Betreuungstunde pro Kind“ ergänzt.</p> <p>Beratungsergebnis inklusive Änderungsantrag:</p> <p>Mit 7 Ja-Stimme(n) bei 0 Gegenstimme(n) und 0 Stimmenthaltung(en) angenommen.</p>		

TOP 2.	Sonstiges	
<p>Es lagen keine Wortmeldungen vor.</p>		

Doris Fuchs
Vorsitzende

Sandra Wunder
Schriftführerin

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	50 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 5/5	Erlensee, den 26.08.2021
Fb.: Familie und Soziales	

Betr.:	Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee
--------	---

Anlagen	Richtlinien Kindertagespflege - Synopse 2021 Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee NEU Bereits versandt zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2021
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	09.09.2021	14. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	27.09.2021	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2021	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee wird beschlossen. Der Wortlaut der Richtlinie ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Begründung:

Die „Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee“ sollen geändert werden, da §4 „Förderzuschüsse“ und § 5 „Zuschuss zur Weiterqualifizierung“ angepasst werden sollen.

Seit 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung der U3-Kinder ab dem zweiten Lebensjahr. Der Bedarf an U3-Betreuungsplätzen steigt stetig. Die Kindertagespflegepersonen sind daher für die Stadt Erlensee ein sehr wichtiger Bestandteil der Betreuungslandschaft. Im Vergleich mit dem Betrieb einer Kinderkrippe ist die Kindertagespflege eine wesentlich kostengünstigere Alternative.

Der **Kommunale Zuschuss** soll von 1,00 € auf 1,50 € je Betreuungsstunde erhöht werden. Die letzte Erhöhung des Kommunalen Zuschusses war im Mai 2017. Umliegende Kommunen zahlen im Vergleich schon seit längerem höhere Zuschüsse.

Zudem sollen weitere Personen für die Kindertagespflege gewonnen werden, so dass eine Erhöhung des Kommunalen Zuschusses die Attraktivität steigern würde.

Die hohe Qualität der Betreuung durch die Kindertagespflegepersonen kann nur durch eine regelmäßige **Fortbildung** gewährleistet werden. Die Kindertagespflegepersonen sind durch den MKK zu 20 Stunden Fortbildung im Jahr verpflichtet.

Darüber hinaus soll den Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit gegeben werden, weitere freiwillige fachbezogene Fortbildungen zu besuchen, um die Qualität ihrer Betreuung zu verbessern und/oder um in ihrer Tagespflegestelle einen individuellen pädagogischen Schwerpunkt zu legen. Das Budget für diese Fortbildungsmaßnahmen wird mit 100 € je Tagespflegeperson bemessen.

Synopse

Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Stadt Erlensee - alle Änderungen sind in Fettdruck hervorgehoben -

- Richtlinie neu -	
<p>Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Stadt Erlensee</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat in ihrer Sitzung am 23. März 2017 die Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege für die Stadt Erlensee beschlossen. Die Kindertagespflege der Stadt Erlensee ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Angebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch flexible und bedarfsgerechte Betreuungszeiten sowie intensive und individuelle Betreuung in einer Kleingruppe mit Familienalltag aus.</p> <p>§ 1 Ziel</p> <p>(1) Die Förderung der Kindertagespflege der Stadt Erlensee dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren gemäß SGB VIII.</p> <p>(2) Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung und Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen2. Elterninformation und Elternberatung3. Schaffung und Unterstützung stabiler Rahmenbedingungen der Tagespflegepersonen4. Vermittlung von Kindertagesplätzen5. Qualitätssicherung6. finanzielle Unterstützung der Kindertagespflegepersonen <p>§ 2 Grundlage der Förderung</p> <p>(1) Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Erlensee nach diesen Richtlinien ist die „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die</p>	<p>Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat in ihrer Sitzung am xx. Monat xxxx die Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege für die Stadt Erlensee beschlossen. Die Kindertagespflege der Stadt Erlensee ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Angebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch flexible und bedarfsgerechte Betreuungszeiten sowie intensive und individuelle Betreuung in einer Kleingruppe mit Familienalltag aus.</p> <p>§ 1 Ziel</p> <p>(1) Die Förderung der Kindertagespflege der Stadt Erlensee dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren gemäß SGB VIII.</p> <p>(2) Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung und Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen2. Elterninformation und Elternberatung3. Schaffung und Unterstützung stabiler Rahmenbedingungen der Tagespflegepersonen4. Vermittlung von Kindertagesplätzen5. Qualitätssicherung6. finanzielle Unterstützung der Kindertagespflegepersonen <p>§ 2 Grundlage der Förderung</p> <p>(1) Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Erlensee nach diesen Richtlinien ist die „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die</p>

Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises.

(2) Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreis:

1. die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
2. die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
3. die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
4. den pauschalierter Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
5. den Erlass und die Ermäßigungen des Kostenbeitrags
6. die Pflichten des/der Personensorgeberechtigten
7. die Aufsicht und Haftung
8. die Abmeldung
9. den Ausschluss
10. den Datenschutz

(3) Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Stadt Erlensee durch ihre Förderung folgendes sicher:

1. stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen
2. Anreize zur Gewinnung neuer und der Qualifizierung vorhandener Tagespflegepersonen
3. Ausbau eines flexiblen und bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Erlensee
4. Geschwisterkindermäßigung gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Erlensee bei Betreuung in Kindertagespflege und in kommunalen Kindertageseinrichtungen

(4) Gefördert werden nur geeignete und anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis. Die Mitarbeit und Weiterqualifizierung innerhalb des Kindertagespflegeprojektes der Stadt Erlensee, sowie eine fachlich enge Kooperation dem Magistrat und dessen Kindertageseinrichtungen, sind ebenso Grundvoraussetzung.

(5) Die Inanspruchnahme der Förderung durch Tagespflegepersonen setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Magistrat der Stadt Erlensee und der Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

§ 3 Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

Die Stadt Erlensee fördert Kindertagespflegeplätze durch qualifizierte und anerkannte Tagespflegepersonen zwecks Deckung des Betreuungsbedarfes

1. für Kinder unter drei Jahre

Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises.

(2) Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreis:

1. die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
2. die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
3. die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
4. den pauschalierter Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
5. den Erlass und die Ermäßigungen des Kostenbeitrags
6. die Pflichten des/der Personensorgeberechtigten
7. die Aufsicht und Haftung
8. die Abmeldung
9. den Ausschluss
10. den Datenschutz

(3) Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Stadt Erlensee durch ihre Förderung folgendes sicher:

1. stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen
2. Anreize zur Gewinnung neuer und der Qualifizierung vorhandener Tagespflegepersonen
3. Ausbau eines flexiblen und bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Erlensee
4. Geschwisterkindermäßigung gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Erlensee bei Betreuung in Kindertagespflege und in kommunalen Kindertageseinrichtungen

(4) Gefördert werden nur geeignete und anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis. Die Mitarbeit und Weiterqualifizierung innerhalb des Kindertagespflegeprojektes der Stadt Erlensee, sowie eine fachlich enge Kooperation **mit** dem Magistrat und dessen Kindertageseinrichtungen, sind ebenso Grundvoraussetzung.

(5) Die Inanspruchnahme der Förderung durch Tagespflegepersonen setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Magistrat der Stadt Erlensee und der Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

§ 3 Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

Die Stadt Erlensee fördert Kindertagespflegeplätze durch qualifizierte und anerkannte Tagespflegepersonen zwecks Deckung des Betreuungsbedarfes

1. für Kinder unter drei Jahren,

2. für Kinder über drei Jahre, bei denen nachweislich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsformen nicht zur Verfügung steht
3. für Kinder mit einem Bedarf an Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen

§ 4 Förderzuschüsse

(1) Gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten erhalten Kindertagespflegepersonen für ihre Betreuungsleistung einen ergänzenden Förderzuschuss von der Stadt Erlensee.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.

(3) Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter Betreuungsstunde erhalten die Tagespflegepersonen einen Zuschuss von 1 Euro pro Betreuungsstunde. Diese werden monatlich gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten wie folgt pauschalisiert ausgezahlt:

Betreuungsvariante	Wochenstunden	Zuschuss je Monat
BV 0	10	40,00 €
BV 1	15	60,00 €
BV 2	20	80,00 €
BV 3	25	100,00 €
BV 4	30	120,00 €
BV 5	35	140,00 €
BV 6	40	160,00 €
BV 7	45	180,00 €
BV 8	50	200,00 €

(4) Dieser Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Nachweis einer laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises monatlich von den Tagespflegepersonen mit dem Fachbereich Familie und Soziales abgerechnet und ausgezahlt.

§ 5 Zuschuss zur Weiterqualifizierung

(1) Die Kindertagespflegestellen werden vom Fachbereich Familie und Soziales der Stadt Erlensee fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert. Bei Teilnahme an den monatlich stattfindenden

2. für Kinder über drei Jahre, bei denen nachweislich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsformen nicht zur Verfügung steht,
3. für Kinder mit einem Bedarf an Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen.

§ 4 Förderzuschüsse

(1) Gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten erhalten Kindertagespflegepersonen für ihre Betreuungsleistung einen ergänzenden Förderzuschuss von der Stadt Erlensee.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.

(3) Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter Betreuungsstunde erhalten die Tagespflegepersonen einen Zuschuss von 1,50 € pro Betreuungsstunde. Diese werden monatlich gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten wie folgt pauschalisiert ausgezahlt:

Betreuungsvariante	Wochenstunden	Zuschuss je Monat
BV 0	10	60,00 €
BV 1	15	90,00 €
BV 2	20	120,00 €
BV 3	25	150,00 €
BV 4	30	180,00 €
BV 5	35	210,00 €
BV 6	40	240,00 €
BV 7	45	270,00 €
BV 8	50	300,00 €

(4) Dieser Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Nachweis einer laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises monatlich von den Tagespflegepersonen mit dem Fachbereich Familie und Soziales abgerechnet und ausgezahlt.

§ 5 Zuschuss zur Weiterqualifizierung

(1) Die Kindertagespflegestellen werden vom Fachbereich Familie und Soziales der Stadt Erlensee fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert. Bei Teilnahme an den monatlich stattfindenden

Supervisionsabenden erhalten die Pflegepersonen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

(2) Bei Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 1, (3), letzter Absatz der Satzung des MKK werden folgende Kosten von der Stadt Erlensee auf Antrag übernommen: Eine Tagesfortbildung mit 6 bis 8 Arbeitsstunden wird pauschal mit 50,00 Euro vergütet. Absolviert die Tagespflegeperson eine Anschlussqualifizierung des MKK, bei der die regulären Fortbildungstage entfallen, wird ihr diese pauschal mit 400 Euro vergütet.

(3) Diese Zahlungen honorieren und sichern die Anerkennung der Fortbildungszeit als Teil der professionellen Tätigkeit.

§ 6 Zuschuss zur Haftpflichtversicherung

Die Tagespflegepersonen erhalten von der Stadt Erlensee eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 40,00 Euro. Bei Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im laufenden Jahr beenden oder aufnehmen, wird dieser Betrag entsprechend der tatsächlichen Monate ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende.

§ 7 Urlaubsanspruch

Gemäß § 2 (5) Absatz 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises haben Kindertagespflegepersonen einen Urlaubsanspruch von maximal 25 Tagen im Jahr. Darüber hinaus besteht gemäß § 3 (8) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises ein Anspruch auf 3 zusätzliche freie Betreuungstage, um die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungen sicher zu stellen.

§ 8 Hilfen im Vertretungsfall

Supervisionsabenden erhalten die Pflegepersonen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

(2) Bei Teilnahme an den vom MKK geforderten Fortbildungsveranstaltungen werden folgende Kosten von der Stadt Erlensee auf Antrag übernommen: Eine Tagesfortbildung mit 6 bis 8 Arbeitsstunden wird pauschal mit 50,00 Euro vergütet. Absolviert die Tagespflegeperson eine Anschlussqualifizierung des MKK, bei der die regulären Fortbildungstage entfallen, wird ihr diese pauschal mit 400 Euro vergütet.

(3) Das Budget für außerordentliche Fortbildungen der Tagespflegepersonen wird jährlich wie folgt errechnet: Anzahl der zur Zeit der Haushaltsplanaufstellung vorhandenen Tagespflegeperson x 100 €. Die außerordentlichen Fortbildungen werden im ersten Schritt auf Antrag mit 50% und bis zu einem Maximalbetrag von 200 € je Fortbildung gefördert. Sofern Reste im Budget vorhanden sind, werden diese am Jahresende anteilig entsprechend der noch ungedeckten Fortbildungskosten weiter bis zu einem Maximalbetrag von 500 € (Höchstfördersumme) verteilt.

(4) Diese Zahlungen honorieren und sichern die Anerkennung der Fortbildungszeit als Teil der professionellen Tätigkeit.

§ 6 Zuschuss zur Haftpflichtversicherung

Die Tagespflegepersonen erhalten von der Stadt Erlensee eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 40,00 Euro. Bei Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im laufenden Jahr beenden oder aufnehmen, wird dieser Betrag entsprechend der tatsächlichen Monate ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende. Die Tagespflegepersonen müssen nachweisen, dass diese Haftpflichtversicherung eine Tätigkeit als Tagespflegeperson miteinschließt.

§ 7 Urlaubsanspruch

Gemäß § 2 (5) Absatz 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises haben Kindertagespflegepersonen einen Urlaubsanspruch von maximal 25 Tagen im Jahr. Darüber hinaus besteht gemäß § 3 (8) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises ein Anspruch auf 3 zusätzliche freie Betreuungstage, um die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungen sicher zu stellen.

§ 8 Hilfen im Vertretungsfall

(1) Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregel zuständig.

(2) Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch gegenüber der Stadt Erlensee auf Vertretung bei Urlaub der Tagespflegeperson oder im Krankheitsfall. Die Tagespflegepersonen und der Fachbereich Familie und Soziales, bemühen sich jedoch um eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann.

§ 9 Elternbeteiligung

(1) Um die Elternbeteiligung gemäß § 27 HKJKB sicher zu stellen, lädt der Fachbereich Familie und Soziales zu einer jährlich stattfindenden Elternversammlung, mit Wahl einen/r Elternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in, ein.

(2) Die gewählten Elternvertreter/innen sind Mitglieder des Gesamtelternbeirates der Erlensee.

§ 10 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2017 in Kraft.

Erlensee, 03. April 2017

gez.
Stefan Erb
Bürgermeister

(1) Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregel zuständig.

(2) Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch gegenüber der Stadt Erlensee auf Vertretung bei Urlaub der Tagespflegeperson oder im Krankheitsfall. Die Tagespflegepersonen und der Fachbereich Familie und Soziales bemühen sich jedoch um eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann.

§ 9 Elternbeteiligung

(1) Um die Elternbeteiligung gemäß § 27 HKJKB sicher zu stellen, lädt der Fachbereich Familie und Soziales zu einer jährlich stattfindenden Elternversammlung, mit Wahl einen/r Elternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in, ein.

(2) Die gewählten Elternvertreter/innen sind Mitglieder des Gesamtelternbeirates der Erlensee.

§ 10 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlensee, xx. Monat xxxx

gez.
Stefan Erb
Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat in ihrer Sitzung am xx. Monat xxxx die Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege für die Stadt Erlensee beschlossen. Die Kindertagespflege der Stadt Erlensee ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Angebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch flexible und bedarfsgerechte Betreuungszeiten sowie intensive und individuelle Betreuung in einer Kleingruppe mit Familienalltag aus.

§ 1 Ziel

(1) Die Förderung der Kindertagespflege der Stadt Erlensee dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren gemäß SGB VIII.

(2) Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die:

1. Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung und Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen
2. Elterninformation und Elternberatung
3. Schaffung und Unterstützung stabiler Rahmenbedingungen der Tagespflegepersonen
4. Vermittlung von Kindertagesplätzen
5. Qualitätssicherung
6. finanzielle Unterstützung der Kindertagespflegepersonen

§ 2 Grundlage der Förderung

(1) Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Erlensee nach diesen Richtlinien ist die „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises.

(2) Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreis:

1. die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
2. die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
3. die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
4. den pauschalierter Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
5. den Erlass und die Ermäßigungen des Kostenbeitrags
6. die Pflichten des/der Personensorgeberechtigten
7. die Aufsicht und Haftung
8. die Abmeldung
9. den Ausschluss
10. den Datenschutz

(3) Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Stadt Erlensee durch ihre Förderung folgendes sicher:

1. stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen
2. Anreize zur Gewinnung neuer und der Qualifizierung vorhandener Tagespflegepersonen
3. Ausbau eines flexiblen und bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Erlensee
4. Geschwisterkindermäßigung gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Erlensee bei Betreuung in Kindertagespflege und in kommunalen Kindertageseinrichtungen

(4) Gefördert werden nur geeignete und anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis. Die Mitarbeit und Weiterqualifizierung innerhalb des Kindertagespflegeprojektes der Stadt Erlensee, sowie eine fachlich enge Kooperation mit dem Magistrat und dessen Kindertageseinrichtungen, sind ebenso Grundvoraussetzung.

(5) Die Inanspruchnahme der Förderung durch Tagespflegepersonen setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Magistrat der Stadt Erlensee und der Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

§ 3 Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

Die Stadt Erlensee fördert Kindertagespflegeplätze durch qualifizierte und anerkannte Tagespflegepersonen zwecks Deckung des Betreuungsbedarfes

1. für Kinder unter drei Jahren,
2. für Kinder über drei Jahre, bei denen nachweislich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsformen nicht zur Verfügung steht,
3. für Kinder mit einem Bedarf an Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen.

§ 4 Förderzuschüsse

(1) Gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten erhalten Kindertagespflegepersonen für ihre Betreuungsleistung einen ergänzenden Förderzuschuss von der Stadt Erlensee.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.

(3) Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter Betreuungsstunde erhalten die Tagespflegepersonen einen Zuschuss von **1,50 €** pro Betreuungsstunde. Diese werden monatlich gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten wie folgt pauschalisiert ausgezahlt:

Betreuungsvariante	Wochenstunden	Zuschuss je Monat
BV 0	10	60,00 €
BV 1	15	90,00 €
BV 2	20	120,00 €
BV 3	25	150,00 €
BV 4	30	180,00 €
BV 5	35	210,00 €
BV 6	40	240,00 €
BV 7	45	270,00 €
BV 8	50	300,00 €

(4) Dieser Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Nachweis einer laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises monatlich von den Tagespflegepersonen mit dem Fachbereich Familie und Soziales abgerechnet und ausgezahlt.

§ 5 Zuschuss zur Weiterqualifizierung

(1) Die Kindertagespflegestellen werden vom Fachbereich Familie und Soziales der Stadt Erlensee fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert. Bei Teilnahme an den monatlich stattfindenden Supervisionsabenden erhalten die Pflegepersonen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

(2) Bei Teilnahme an den vom MKK geforderten Fortbildungsveranstaltungen werden folgende Kosten von der Stadt Erlensee auf Antrag übernommen: Eine Tagesfortbildung mit 6 bis 8 Arbeitsstunden wird pauschal mit 50,00 Euro vergütet. Absolviert die Tagespflegeperson eine Anschlussqualifizierung des MKK, bei der die regulären Fortbildungstage entfallen, wird ihr diese pauschal mit 400 Euro vergütet.

(3) Das Budget für außerordentliche Fortbildungen der Tagespflegepersonen wird jährlich wie folgt errechnet: Anzahl der zur Zeit der Haushaltsplanaufstellung vorhandenen Tagespflegeperson x 100 €. Die außerordentlichen Fortbildungen werden im ersten Schritt auf Antrag mit 50% und bis zu einem Maximalbetrag von 200 € je Fortbildung gefördert. Sofern Reste im Budget vorhanden sind, werden diese am Jahresende anteilig entsprechend der noch ungedeckten Fortbildungskosten weiter bis zu einem Maximalbetrag von 500 € (Höchstfördersumme) verteilt.

(4) Diese Zahlungen honorieren und sichern die Anerkennung der Fortbildungszeit als Teil der professionellen Tätigkeit.

§ 6 Zuschuss zur Haftpflichtversicherung

Die Tagespflegepersonen erhalten von der Stadt Erlensee eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 40,00 Euro. Bei Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im laufenden Jahr beenden oder aufnehmen, wird dieser Betrag entsprechend der tatsächlichen Monate ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende. Die Tagespflegepersonen müssen nachweisen, dass diese Haftpflichtversicherung eine Tätigkeit als Tagespflegeperson miteinschließt.

§ 7 Urlaubsanspruch

Gemäß § 2 (5) Absatz 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises haben Kindertagespflegepersonen einen Urlaubsanspruch von maximal 25 Tagen im Jahr. Darüber hinaus besteht gemäß § 3 (8) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises ein Anspruch auf 3 zusätzliche freie Betreuungstage, um die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungen sicher zu stellen.

§ 8 Hilfen im Vertretungsfall

(1) Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregel zuständig.

(2) Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch gegenüber der Stadt Erlensee auf Vertretung bei Urlaub der Tagespflegeperson oder im Krankheitsfall. Die Tagespflegepersonen und der Fachbereich Familie und Soziales bemühen sich jedoch um eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann.

§ 9 Elternbeteiligung

(1) Um die Elternbeteiligung gemäß § 27 HKJKB sicher zu stellen, lädt der Fachbereich Familie und Soziales zu einer jährlich stattfindenden Elternversammlung, mit Wahl einen/r Elternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in, ein.

(2) Die gewählten Elternvertreter/innen sind Mitglieder des Gesamtelternbeirates der Erlensee.

§ 10 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlensee, xx. Monat xxxx

gez.
Stefan Erb
Bürgermeister